

Entgeltordnung für das „Haus der Vereine“ in Zschorlau

**§ 1
Grundsätzliches**

Die Gemeinde Zschorlau erhebt für die Benutzung des „Haus der Vereine“ in Zschorlau privatrechtliche Entgelte.

**§ 2
Erhebung von Benutzungsentgelten**

(1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den als Anlage zur Entgeltordnung für das „Haus der Vereine“ in Zschorlau beigefügten Tarifen.

(2) Die Entgelthöhe ist in den einzelnen Tarifen festgesetzt.

(3) Der Tarif A bezieht sich auf die stundenweise Benutzung des kompletten Erdgeschosses des „Haus der Vereine“ in Zschorlau. Darin wird unterschieden in ortsansässige Vereine und in private Nutzungen. Dieser Tarif gilt nur wochentags.

(4) Der Tarif B bezieht sich auf die private Nutzung für 24 Stunden Benutzungszeit des kompletten Erdgeschosses des „Haus der Vereine“ in Zschorlau. Die private Nutzung durch ortsansässige Vereine ist für alle Tatbestände gegeben die nicht dem Vereinszweck gemäß der jeweiligen Vereinssatzung entsprechen.

**§ 3
Entgeltschuldner, Erhebungstatbestand und Entgeltentstehung**

(1) Entgeltschuldner sind die Benutzer und/oder der Antragsteller für das „Haus der Vereine“. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Entgelte werden für jede Benutzung erhoben, soweit sich aus dieser Ordnung und den Tarifen nichts anderes ergibt.

(3) Die Entgelte entstehen:
a) bei einmaliger Benutzung mit Beendigung der Benutzung,
b) bei Benutzungen in Verbindung mit der Erhebung von Eintrittsgeldern nach Beendigung der Nutzung,
c) bei regelmäßig wiederkehrenden stundenweisen Benutzungen an bestimmten Tagen eines Jahres, mit Beginn der Nutzung.

**§ 4
Fälligkeit des Entgeltes**

Die Fälligkeit des Entgeltes entsteht mit der Benutzung und ist der Benutzungserlaubnis zu entnehmen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die vorstehende Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Zschorlau, den 03. September 2013

Wolfgang Leonhardt
Bürgermeister

(Siegel)